

KNOFLACH • SÖLLNER • KROKER

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte

Dr. Heinz Knoflach, LL.M.
(European Law)

Dr. Eckart Söllner

Dr. Erik R. Kroker, LL.M.
(European Community Law - Univ of Essex)

Schmerlingstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: +43(0)512/58 30 74
Fax: +43(0)512/58 30 74-18
http://www.law-office.co.at
knoflach@law-office.co.at
soellner@law-office.co.at
kroker@law-office.co.at

An das

Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

*Einkaufsstelle des
Landesgerichtes Innsbruck*

Eing. 10. MRZ. 2005 Uhr

fach händschr.

- Beilagen

Überreicht

GEBÜHRENEINZUG

Konto Nr. 3000900575
Tiroler Sparkasse (BLZ 20503)
PSK Nr. 4606754

Klagende Partei:

TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Eduard-Wallnöfer-Platz 2 • 6020 Innsbruck

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Dr. HEINZ KNOFLACH, MAS
Dr. ECKART SÖLLNER
Dr. ERIK R. KROKER, LL.M.
A - 6020 Innsbruck, Schmerlingstr. 2
Tel. 0512 / 583074, Fax: 583074-18
Konto: BTV 100-216116, BLZ 16000
e-mail: knoflach-partners@law-office.co.at

Beklagte Partei:

Markus WILHELM

Granbichl 470 • 6450 Sölden

Wegen:

Unterlassung

Streitwert: € 500.000,00

Streitwert im Provisorialverfahren: € 500.000,00

2-fach
1 HS
VM ert

I. KLAGE

II. ANTRAG AUF ERLASSUNG EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

In umseitig bezeichneter Rechtssache hat die Klägerin den Rechtsanwälten Dr. Heinz Knoflach, Dr. Eckart Söllner, Dr. Erik R. Kroker, alle Schmerlingstraße 2, 6020 Innsbruck, Vollmacht erteilt, auf welche sich diese gemäß § 8 RAO, 30 Abs 2 ZPO sowie § 10 Abs 1 AVG berufen.

Sämtliche Zahlungen werden gemäß § 19a RAO zu Händen der ausgewiesenen Rechtsvertreter begehrt.

Es wird ersucht, sämtliche Zustellungen zu Händen der ausgewiesenen Vertreter vorzunehmen.

I. KLAGE

1)

Die klagende Partei ist Allein-Eigentümerin und Betreiberin u.a. des Wasserkraftwerkes Sellrain-Silz samt Nebenanlagen und hat in einem Gesamtpaket von unterschiedlichen Verträgen vom 21.12.2001 mit großteils US-amerikanischen Vertragspartnern Vereinbarungen im Rahmen einer sog. Cross-Border-Leasing-Transaktion (kurz:CBL) abgeschlossen. Inhalt dieser Verträge ist im Wesentlichen die Einräumung von befristeten Hauptmietrechten am Wasserkraftwerk Sellrain-Silz an US-amerikanische juristische Personen (*Trusts*). Gleichzeitig wurde mit Rechtswirksamkeit des Hauptmietvertrages (*Headlease-Agreement*) ein Rück- bzw Untermietvertrag (*Lease-Agreement*) zugunsten der Klägerin vereinbart, die das genannte Wasserkraftwerk weiterhin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt. Alle diese Verträge entsprechen ebenso der österreichischen Rechtsordnung wie jene all unserer Vertragspartner. Jene Trusts, denen das Hauptmietrecht am Kraftwerk Sellrain-Silz eingeräumt wurde, wurden als wirtschaftliche Vertragspartner für diese Transaktion errichtet.

Der Hauptvertrag vom 21.12.2001 (*Participation Agreement*) enthält jene Rechte und Pflichten, die für alle Partner der verschiedenen Einzelvertragswerke gelten.

Das gesamte Vertragswerk unterliegt einer zwischen den Vertragspartnern vereinbarten umfassenden Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung (section (§) 22 Ziff. [v]) des *Participation Agreement*. Eine Weitergabe der Informationen entgegen dieser Bestimmung darf nicht erfolgen. Eine Veröffentlichung der Daten und Vertragsbestandteile ist jedenfalls ohne Zustimmung aller Vertragsparteien nach dieser Bestimmung nicht zulässig. Die Klägerin hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten und Informationen dieser Art erteilt. Ebenso wenig hat irgend ein anderer Ver-

tragspartner einer Veröffentlichung zugestimmt - schon gar nicht einer Veröffentlichung durch den Beklagten.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung in section 22 (v) des *Participation Agreement* der Einflussphäre der Klägerin zuordenbar ist und die Klägerin nicht alle rechtlich gebotenen und zulässigen Schritte unternommen hat, um eine Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmung zu unterbinden, kann und darf dies vom als zuständig vereinbarten Gericht in NEW YORK als eine wesentliche Vertragsverletzung gemäß section (§) 14 des *Lease Agreement vom 21.12.2001* qualifiziert werden.

Abgesehen von dieser zwischen den am CLB beteiligten Vertragspartnern vereinbarten Verschwiegenheitspflicht sind die genauen Inhalte dieser Verträge vertraulich und nach nationalem wie internationalem Vertragsstandard in jedem Fall Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnis der Klägerin.

Als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse werden in Lehre und Rechtsprechung alle Vorgänge und Tatsachen kommerzieller und technischer Natur verstanden,

- die in einer Beziehung zum Betrieb des Unternehmens stehen und für dessen Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung haben,
- die nur einem eng begrenzten/geschlossenen Personenkreis bekannt sein dürfen,

wenn sie nach dem Willen des betroffenen Unternehmens geheim gehalten und somit vertraulich behandelt werden sollen und außerdem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung gegeben ist (*vgl. OGH in SZ 68/87; OGH in ÖBI 1972, 72 uva*).

Diese Voraussetzungen treffen auf alle einzelnen Vereinbarungen im Rahmen der CBL-Transaktion zweifellos zu. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, zumal die Verträge (ausschließlich interne und nach keiner Rechtsnorm Veröffentlichungspflichtige) Daten der Klägerin betreffend deren Erwerbsleben bzw deren Betrieb und deren Unternehmen, also klassische Wirtschaftsdaten, wie zB Geldtransaktionen, Entgelte, nebenvertragliche Verpflichtungen, etc., sowie ökonomische und technische Daten zum Kraftwerk Sellrain-Silz enthalten, deren Offenbarung in der Öffentlichkeit zu unterbleiben hat.

Wie für jedes andere Unternehmen, insbesondere in der Elektrizitätswirtschaft, kommt die unautorisierte Veröffentlichung interner wirtschaftlicher Daten, insbesondere von Erlösen aus Einzelgeschäften und damit verbundenen Zahlungsströmen, einer Image-

und Rufschädigung gleich, weil dies bei relevanten Marktteilnehmern und Partnern der Klägerin den Ruf der Unzuverlässigkeit der Klägerin mit sich bringt. Dies wirkt sich notgedrungen negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftlichen Fortkommen der Klägerin aus.

Es handelt sich exklusiv um Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-How der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen, insbesondere dem Kraftwerk Sellrain-Silz samt Nebenanlagen.

Die allgemeine Schutzwürdigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen §§ 123 f StGB und auch aus § 11 und 12 UWG. Aus diesen Bestimmungen ist der allgemeine Wille des Gesetzgebers abzuleiten, dass es sich bei den betroffenen Daten und Informationen um absolut geschützte Rechtsgüter handelt (vgl. OGH 10 Os 6/91, 7/91 vom 05.04.1991).

Beweis: PV
die genannten Verträge in allen relevanten Auszügen auch in deutscher Übersetzung
ZV Mag. Hermann Meysel, pA klagende Partei
ZV Dr. Phillip Hiltpolt, pA klagende Partei
weitere Beweise vorbehalten

2)

Der Beklagte ist nicht Vertragspartner der genannten Verträge und auch nicht in die Vertragsverhandlungen involviert. Er gehört auch nicht jenem vertraglichen oder gesetzlichen Berechtigtenkreis an, der Kenntnis über die Verträge bzw die darin getroffenen Vereinbarungen haben muss und darf.

Die Klägerin hat dem Beklagten weder Verträge noch sonstige Informationen zu dieser Transaktion offen zu legen oder je offengelegt.

Der Beklagte verfügt aber dennoch (und dies sohin rechtswidrig) nach eigenen Angaben über vertrauliche Dokumente und Informationen betreffend die eingangs erwähnte CBL-Transaktion. Auf welche Weise der Beklagte auch immer in den Besitz dieser Dokumente/Informationen gelangt ist, mag dahingestellt bleiben. Deren Veröffentlichung bzw Weitergabe an Dritte - insbesondere durch den Beklagten - ist jedenfalls illegal.

Auf Grund des Umstandes, dass der Kläger unter der domain „www.dietiwaq.at“. deren Inhaber der Beklagte ist, bereits seit längerem in offener, aggressiver, unsachli-

cher und diffamierender Opposition zur Klägerin auftritt, liegt nahe, dass die entsprechenden Daten ausspioniert, zumindest und in jedem Fall aber gegen die guten Sitten verstoßend erlangt wurden. In diesem Zusammenhang hat sich der Beklagte auch an den Zeugen Mag. Hermann Meysel (Berater der Klägerin in CBL-Angelegenheiten und Mitverhandler der CBL-Transaktion Sellrain-Silz) gewandt, und diesen aufgefordert, ihm Informationen über CBL-Transaktionen der Klägerin zukommen zu lassen.

E-mail des Beklagten vom 17.1.2005 an Mag Meysel:

Von: markus Wilhelm [mailto:m.wilhelm@tirol.com]
Gesendet: Montag, 17. Jänner 2005 16:14
An: Meysel Hermann
Betreff: ***SPAM***: cross border easing (wh)

MIT DER BITTE UM ANTWORT M.W.

sehr geehrter herr mag. meysel,
gerne würde ich mit ihnen einmal grundsätzlich über die cross-border-verträge der tiwag reden, ich betreibe, wie sie vielleicht wissen, die internetseite www.dietiwag.at und bin daran interessiert, mein basiswissen zu erweitern, selbstverständlich sichere ich ihnen auf wunsch absolute Vertraulichkeit zu und verspreche ich, eventuelle informationen höchstens in einer mit ihnen abgesprochenen form weiter zu verwenden, in der hoffnung, bald von ihnen zu hören und mit schönen grüßen aus dem öztal
markus wilhelm

m.wilhelm@tirol.com
telefon 05254 / 3162

Dieser Aufforderung wurde seitens Mag. Meysel natürlich nicht entsprochen, zumal es sich eben um geheime Daten und Geschäftsgeheimnisse der Klägerin handelt. Da die angefragten Informationen nicht erteilt wurden, hat sich der Beklagte erneut per e-mail am 2.2.2005 an den Zeugen Mag. Hermann Meysel mit folgender Formulierung gewandt:

Von: markus Wilhelm [mailto:m.wilhelm@tirol.com]
Gesendet: Mittwoch, 02. Februar 2005 15:13
An: Meysel Hermann
Betreff: ???

sehr geehrter herr magister,
ich denke, ich bin ihnen freundlich gegenüber getreten und habe um nichts unrealistisches gebeten, aber ich habe von ihnen nicht einmal eine antwort bekommen, ich weiß schon, nur kurzfristige Verlängerung des konsulenten-vertrages usw.
trotzdem.
glauben sie, daß die mitteilung "meysel war trotz mehrfacher anfrage zu keinem gespräch bereit" die glaubwürdigkeit der tiwag in sachen cbl hebt? ich möchte nicht, daß es ihnen später leid tut, die möglichkeit, ihren standpunkt darlegen zu können, ausgeschlagen zu haben,
mit besten grüßen aus dem öztal
markus wilhelm

Offensichtlich ist es dem Beklagten gerade darauf angekommen, vertrauliche Informationen und Daten über die bereits erwähnte CBL-Transaktion zu entlocken und sich wissentlich rechtswidrig in den Besitz dieser Informationen und Daten zu setzen.

Offensichtlich ist der Beklagte jedoch dennoch in den Besitz von vertraulichen Unterlagen und Informationen gelangt, ohne hierzu berechtigt zu sein. Er hat nunmehr mit E-Mail vom 07.03.2005, 9:14 Uhr, adressiert an eine beträchtliche Anzahl von Vertragspartnern der Klägerin (deren e-mail Adressen und Details er in jedem Fall nur widerrechtlich erlangt haben kann) angekündigt, vertrauliche Dokumente, welche die Vertragsbeziehungen der Klägerin im Rahmen der CBL-Transaktion betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz, zu enthüllen und der Öffentlichkeit preiszugeben.

Im Betreff ("subject") des E-Mails wird angeführt: „*Confidential documents (disclosure)*“, also die Offenlegung vertraulicher Dokumente.

Des Weiteren heißt es:

"Dear Sir,

It gives us great pleasure to serve you notice that, in a few days, we intend to disclose previously confidential documents related to the

U.S.-Austrian Leasing Transaction Sellrain-Silz Pump Storage Hydro-Electric Power Generating Facility (Closing date December 21, 2001)

with the intention of informing the true possessors of TIWAG / Tiroler Wasserkraft AG -the people of the Province of Tyrol.

We appreciate your sympathy for our necessary action, since the Tyroleans have thus far been uniformed about this disastrous deal.

Sincerely

Markus Wilhelm"

Deutsche Übersetzung (durch die Kanzlei der Klagsvertreter):

Sehr geehrter Herr!

Es macht uns große Freude Ihnen mitzuteilen, dass wir in wenigen Tagen beabsichtigen, bisher vertrauliche Dokumente zu offen zu legen betreffend die

U.S.-Österreichische Leasing-Transaktion Elektrizitäts-Pump-Speicherkraftwerk Sellrain-Silz (Abschlussdatum Dezember 21, 2001)

mit der Absicht, die wahren Besitzer der TIWAG / Tiroler Wasserkraft AG - das Volk des Landes Tirol zu informieren.

Wir Ihre wissen Ihre Sympathie für diese notwendige Aktion zu schätzen, weil die Tiroler bisher über dieses desaströse Geschäft uninformiert sind.

Herzlich

Markus Wilhelm

Es wird also angekündigt, absichtlich in wenigen Tagen vertrauliche Dokumente betreffend die Cross-Border-Leasing-Transaktion betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz offen zu legen bzw zu veröffentlichen.

Für eine derartige Enthüllung/Veröffentlichung haben weder die Klägerin noch die übrigen Vertragspartner der Cross-Border-Leasing-Transaktion ihre Zustimmung erteilt.

Auf Grund dieser Ankündigung des Beklagten, insbesondere des zuvor zitierten e-mail an die Vertragspartner der Klägerin, sieht sich die Klägerin mit Beschwerden und massiven Irritationen der übrigen Vertragspartnern konfrontiert.

Noch am selben Tag (7.3.05) wurde der Beklagte per e-mail und schriftlich durch die Klagsvertreter auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hingewiesen und aufgefordert, die Veröffentlichung und jegliche Verwendung der rechtswidrig erlangten Informationen und Daten zu unterlassen und dies durch Gegenzeichnung binnen 36 Stunden zu bestätigen.

Allerspätestens nach Erhalt dieser Abmahnung war sich der Beklagte bewusst, dass er rechtswidrigerweise in den Besitz dieser Informationen oder Unterlagen gekommen ist und diese nicht weitergeben - schon gar nicht an die Öffentlichkeit - darf.

Trotz dieser klaren Abmahnung und dieses eindeutigen nochmaligen Hinweises auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Vorgangsweise war am 9.3.2005 folgende Passage im Internet (www.dietiwag.at) auf der vom Beklagten betriebenen Homepage vom Beklagten veröffentlicht:

"Die Cross-Border-Leasing-Akte der TIWAG - Das Vorspiel:

Die TIWAG versucht, massiven Druck auf uns auszuüben. Die bloße Ankündigung, auf dieser Seite Dokumente zu den CBL-Deals der TIWAG zu veröffentlichen, hat noch am Montag zu einer hektisch einberufenen Krisensitzung im Vorstandsbüro geführt, wo dann auch

spätabends nachstehend Im Original angeführtes Ultimatum formuliert wurde. Der von der TIWAG beauftragte Rechtsanwalt ist selbst in die CBL-Rechtsgeschäfte involviert und hat beträchtliche Summen aus diesen Deals erwirtschaftet."

In weiterer Folge ist das Schreiben der Klagsvertreter abgedruckt - und sogar als pdf-File downloadbar.

Diese Vorgangsweise bestätigt, dass der Beklagte im ausdrücklichen und vollen Bewusstsein, rechtswidrig zu handeln, beharrlich daran festhält, geheime und vertrauliche Unterlagen und Informationen, welche das Cross-Border-Leasing-Geschäft betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz betreffen, zu veröffentlichen.

Die Vorgangsweise des Beklagte ist umso garvierender, als er u.a. über die Tiroler Tageszeitung (Ausgabe TT vom 09.3.05 und TT-Online) bereits angekündigt hat, die entsprechende Veröffentlichung noch in dieser Woche vornehmen zu wollen.

Beweis: PV
die genannten Verträge auszugsweise
ZV Mag. Hermann Meysel
e-mail vom 7.3.2005
Auszug aus der Homepage www.dietiwag.at
Whoist-Auskunft der Homepage www.dietiwaa.at
e-mail des Beklagten an Mag. Meysel vom 17.1.2005
e-mail des Beklagten an Mag. Meysel vom 2.2.2005
Ausgabe TT 9.3.05; TT-Online
weitere Beweise vorbehalten

3)

Der Beklagte ist - wie bereits ausgeführt - unberechtigterweise zu den Informationen/Dokumenten über die Cross-Border-Leasing-Transaktion betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz gekommen. Er ist sich dieser Rechtswidrigkeit auch spätestens seit dem Schreiben der Klagsvertreter vom 7.3.2005 bewusst. Dennoch wird beharrlich weiter angekündigt, vertrauliche Dokumente betreffend die Cross-Border-Leasing-Transaktion zu veröffentlichen bzw zu enthüllen.

Der Kläger handelt sohin sittenwidrig und greift rechtswidrig in absolut geschützte Rechtsgüter der Klägerin, nämlich die in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen (Wirtschaftsdaten) ein.

Offensichtlich dient die Vorgangsweise auch dazu, der Klägerin absichtlich und sittenwidrig Schaden zuzufügen. Der Beklagte steht - wie bereits geschildert - seit längerer Zeit in massiver Opposition zur klagenden Partei. Auf dem Internet-Forum www.dietiwag.at, deren Domain-Inhaber der Beklagte ist und für dessen Redaktion er verantwortlich ist, werden die Klägerin und deren leitende Organe massiv diskreditiert.

Insofern verstößt der Beklagte insbesondere gegen § 1295 Abs 2 ABGB. Der Beklagte handelt sittenwidrig und in Schädigungsabsicht.

Unabhängig davon würde auf Grund der rechtswidrigen Vorgangsweise - der Beklagte übt kein ihm zustehendes Recht aus - bereits bedingter Vorsatz für Ansprüche der Klägerin nach § 1295 Abs 2 ABGB ausreichen (vgl. *OGH in ecolex 1994, 162*).

§ 1295 Abs 2 ABGB bildet auch eine Grundlage für - auch vorbeugende - Unterlassungsansprüche (vgl. *OGH in JBI1966, 429; OGH in RdW 1995, 424*).

Die Klägerin hat sohin Anspruch auf Unterlassung der angekündigten Enthüllung bzw Veröffentlichung der Aus dieser schikanösen und sittenwidrigen Vorgangsweise des Beklagten ergibt sich der Unterlassungsanspruch der klagenden Partei.

Beweis: wie bisher
Impressum der Seite www.dietiwag.at

4)

Der Unterlassungsanspruch der Klägerin (vgl. § 32 DSG 2000) ergibt sich weiters daraus, dass unzulässigerweise die Enthüllung/(Veröffentlichung und sohin Preisgabe von personenbezogenen Daten der Klägerin angekündigt wird.

§ 1 DSG 2000 ordnet an, dass jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes sind Angaben oder Informationen über Sachverhalte. Das Datenschutzgesetz bezieht sich nur auf personenbezogene Daten. Darunter fallen aber nicht nur Daten, die das Privat- und Familienleben betreffen, sondern auch Daten über das Erwerbsleben oder über den Betrieb und das Unternehmen, also sog. Wirtschaftsdaten (vgl. *OGH*). Auch juristische Personen sind in diesem Zusammenhang geschützt.

Dieses Grundrecht auf Geheimhaltung erfasst sohin alle auch nicht automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten (vgl etwa *OGH 25. 6. 2002 1 Ob*

109/02i = EvBl 2002/200; Dohr - Weiss - Pollirer, Datenschutzgesetz, 5; Drobesch - Grosinger, Das neue österreichische Datenschutzgesetz, 98), und zwar auch solche juristischer Personen (vgl OGH 28. 6. 2000 6 Ob 162/OOt = EvBl 2001/3; Drobesch/Grosinger aaO, 98; Duschaneck/Rosenmayr-Klemenz Datenschutzgesetz 2000, 15).

Es trifft zwar zu, dass der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 6 Ob 148/00 zu § 1 DSG 2000 ausgeführt hat, dass das Recht auf Datenschutz gem § 1 DSG nur solche personenbezogenen Daten betreffen könne, die in einer Datei aufscheinen, also nach der gesetzlichen Begriffsdefinition in einer strukturierten Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich seien.

Diese Entscheidung wurde zutreffend von Rosenmayr-Klemenz, Zum Schutz manuell verarbeiteter Daten durch das DSG 2000", ecoloex 2001, 639) vor allem deshalb kritisiert, weil in dieser Entscheidung nicht zwischen der Geheimhaltung gem § 1 Abs 1 DSG 2000 und dem Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung gem § 1 Abs 3 DSG 2000 differenziert wurde.

Daher ist der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen zu OGH 8 Ob 4/03a und OGH 1 Ob 109/021 von dieser Rechtsprechung abgegangen. Damit ist klargestellt, dass § 1 Abs 1 DSG 2000 allgemein von "Daten", Abs 3 jedoch von Daten, die zur Verarbeitung in manuell geführten "Dateien" bestimmt sind, spricht und daher die Frage, ob die Daten in einer Datei erfasst sind oder erfasst werden können irrelevant für das Grundrecht auf Geheimhaltung der Daten ist. Diese Ansicht wird auch von Drobesch - Grosinger, aao, vertreten, wonach das Grundrecht auf Geheimhaltung alle personenbezogenen Daten unabhängig davon erfasst, ob sie in einer Datei (vgl § 4 Z 6 leg cit) strukturiert gesammelt werden oder nicht.

Damit ist klargestellt, dass die Vereinbarungen und Informationen betreffend die Verträge der CBL-Transaktion Sellrain Silz als Wirtschaftsdaten und Daten des Erwerbslebens der Klägerin jedenfalls geschützt sind und daher die Klägerin einen Rechtsanspruch darauf hat, dass diese Informationen, Dokumente und Daten geheim gehalten und Folge dessen nicht veröffentlicht, ins Internet gestellt oder sonst wie einem Publikum zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 1 Abs 6 DSG verpflichten die in § 1 DSG enthaltenen Grundrechte (Recht auf Geheimhaltung § 1 Abs 1 leg.cit; Recht auf Auskunft § 1 Abs 3 leg.cit.; und Recht auf Richtigstellung und Löschung § 1 Abs 4 leg.cit.) insbesondere auch Rechtsträger, die in der Form des Privatrechts tätig sind. Der Begriff Rechtsträger in diesem Zusammenhang umfasst sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts als auch natürliche Personen. § 1 Abs 6 DSG besagt daher, dass jedermann dem Grundrecht nach § 1 DSG verpflichtet ist und enthält somit die ausdrückliche Anordnung einer Drittwirkung der in § 1 DSG enthaltenen Grundrechte.

Für den Rechtsschutz im privaten Bereich sind nach § 1 Abs 6 DSG die ordentlichen Gerichte berufen (vgl. auch *OGH in SZ 59/123*).

Die vom Beklagten beabsichtigte und angekündigte Weitergabe und Veröffentlichung der vertraulichen Daten betreffend die Cross-Border-Leasing-Transaktion des Kraftwerkes Sellrain-Silz ist sohin im Lichte des Datenschutzgesetzes unzulässig.

Weder wurde der Bekanntgabe/Preisgabe dieser Daten zugestimmt, noch kann der Beklagte ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung ins Treffen führen.

Es handelt sich um geheime Daten, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt und zugänglich sind. Die Klägerin hat auch ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten, zum einen deshalb, weil der genaue Inhalt der Verträge ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellt (vgl dazu bereits oben), und zum anderen, weil sich auch auf der bereits ins Treffen geführten Verschwiegenheitsverpflichtungen und die daraus resultierenden Konsequenzen ableiten lässt, das allen Vertragspartnern daran gelegen ist, die einzelnen Bestimmungen und Punkte der Cross-Border-Leasing-Transaktion nicht an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die Klägerin hat darüber hinaus - dies wurde bereits vorgebracht - auch ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Vereinbarungen, zumal die Verträge Daten der Klägerin betreffend deren Erwerbsleben bzw deren Betrieb und deren Unternehmen, also sog. Wirtschaftsdaten, wie zB Geldtransaktionen, Entgelte, nebenvertragliche Verpflichtungen, etc.) enthalten, deren Mitteilung an die Öffentlichkeit zu unterbleiben hat. Wie für jedes andere Unternehmen, insbesondere in der Elektrizitätswirtschaft, kommt die unautorisierte Veröffentlichung interner wirtschaftlicher Daten, insbesondere von Erlösen aus Einzelgeschäften und damit verbundenen Zahlungsströmen, auch einer Image- und Rufschädigung gleich, weil dies bei den relevanten Marktteilnehmern und Partnern der Klägerin eine Unverlässlichkeit und Unprofessionalität der Klägerin darstellt. Dies wirkt sich notgedrungen negativ auf den Wettbewerb und das wirtschaftlichen Fortkommen der Klägerin aus.

Zudem wird ein Unternehmen durch die Veröffentlichung derartiger Wirtschaftsdaten für Mitbewerber angreifbar, die interne Details, insbesondere zu Kalkulationen, erfahren und damit das betroffene Unternehmen systematisch unterbieten zu können.

Es handelt sich um Datenmaterial und ökonomisches und vertragstechnisches Know-How der Klägerin samt technischen Details von wichtigen Vermögensteilen, insbesondere dem Kraftwerk Sellrain-Silz samt Nebenanlagen.

In der Rechtsprechung ist zudem anerkannt, dass das Bekanntwerden kommerzieller Daten stets geeignet ist, nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb - hier: der Klägerin - nach sich zu ziehen und solcherart - von einer potentiellen Beeinträchtigung der Sphäre der Klägerin als betroffenes Unternehmen auch durch (aus derartigen Daten) ableitbaren Schlussfolgerungen auf den Geschäftsgang und in weiterer Folge auf deren wirtschaftliche Situation ganz abgesehen - jedenfalls dessen Geschäftsinteressen zu verletzen. Diese Aspekte sind in der Österreichischen Rechtsgemeinschaft als achtenswert ausgewiesen und u.a. durch §§ 122 bis 124 StGB speziell zugunsten des Unternehmens geschützt (vgl. *OGH 10 Os 6/91, 7/91 vom 05.04.1991*).

Die klagende Partei hat sohin auch gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Geheimhaltung dieser vertraulichen Wirtschaftsdaten der Klägerin, welche der Beklagte angekündigt hat, zu veröffentlichen.

Für Klagen und Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach dem DSG (§ 32 Abs 2 und 3 DSG 2000) ist in 1. Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Hieraus ergibt sich, dass das angerufene Landesgericht Innsbruck als Erstgericht kompetent und zuständig ist.

Beweis: wie bisher

5)

Im Übrigen beruft sich die Klägerin auch auf die Bestimmungen des UWG, insbesondere § 1 UWG. Zwischen den Streitparteien besteht zwar kein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis, dennoch greift der Beklagte auf Grund seiner sittenwidrigen Vorgangsweise in Schädigungsabsicht unzulässig in den Wettbewerb der Klägerin ein, wodurch ein Wettbewerbsverhältnis *ad hoc* begründet wird. Der Beklagte legt es geradezu darauf an, die Klägerin zu diffamieren und zu schädigen und demzufolge auch am Markt zu behindern. Im Übrigen ist eine derartige wettbewerbsrechtlich relevante Behinderung auch schon darin zu erblicken, dass wirtschaftliche und technische Daten sowie offenkundig auch Know-How der Klägerin an die Öffentlichkeit gebracht werden sollen.

Beweis: wie bisher

6)

Auf Grund der bereits zitierten Ankündigungen der Beklagten ergibt sich die unmittelbare Gefahr, dass der Beklagte vertrauliche Informationen und Dokumente der Klägerin enthüllt bzw an die Öffentlichkeit bringt, insbesondere auf der Homepage

www.dietiwag.at veröffentlicht. Daher ist die Klägerin auch zu einer vorbeugenden Unterlassungsklage legitimiert. Die gegenständliche Unterlassungsklage ist - ebenso wie der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (Pkt.II) sohin zur unmittelbaren Gefahrenabwendung notwendig.

Beweis: wie bisher

7)

Auch Wiederholungsgefahr liegt vor. Da von einem Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut auszugehen ist, ist Wiederholungsgefahr zu vermuten.

Unabhängig davon ist die Wiederholungsgefahr auch schon deshalb nachgewiesen, weil der Beklagte selbst nach Aufforderung durch die Klagsvertreter an seinem rechtswidrigen Verhalten festhält und neuerdings im Internet bekräftigt, vertrauliche Dokumente über das Cross-Border-Leasing-Geschäft Sellrain-Silz an die Öffentlichkeit zu bringen.

Beweis: wie bisher

8)

Auf Grund der Vorgangsweise des Beklagten hat die Klägerin einen hohen Schaden zu befürchten, insbesondere wenn - wie angekündigt - die Veröffentlichung der Daten erfolgt. Die Klägerin behält sich Ansprüche aller Art ausdrücklich vor.

Beweis: wie bisher

9)

Die Klägerin stützt sich auf jegliche erdenkliche Rechtsgrundlage.

Beweis: wie bisher

Es wird daher beantragt zu fällen das

URTEIL:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es bei sonstiger Exekution zu unterlassen, Geschäftsgeheimnisse und/oder wirtschaftliche Daten der Klägerin, insbesondere Informationen und Unterlagen über das Cross-Border-Leasing betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz, zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen, insbesondere eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen.

2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei innerhalb von 14 Tagen gem. § 19a RAO die Prozesskosten zu Händen der Klagsvertreter zu bezahlen.

II.

Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

Das Vorbringen in der Klage wird ausdrücklich gleichzeitig zum Vorbringen im Provisorialverfahren erhoben und darauf vollinhaltlich verwiesen.

Die angebotenen Beweismittel werden zugleich als Bescheinigungsmittel im Provisorialverfahren angeboten.

Als weitere Bescheinigungsmittel wird zum gesamten Vorbringen Mag. Hermann Meysel, pA klagende Partei bzw pA Kanzlei der Klagsvertreter als Auskunftsperson angeboten. Dieser ist über die Telefonnummer 0512/583074 (Kanzlei der Klagsvertreter) kurzfristig stellig zu machen.

Folgende Bescheinigungsmittel werden hiermit vorgelegt.

- A. Eidesstättige Erklärung Mag. Meysel
- B. Eidesstättige Erklärung Dr. Phillip Hiltolt
- C. Auszug aus der Homepage www.dietiwag.at
- D. Whois-Auskunft betreffend die Homepage www.dietiwag.at
- E. Impressum der Homepage www.dietiwag.at
- F. Auszug aus Participation Agreement
- G. Auszug aus Lease Agreement
- H. E-mail des Beklagten vom 7.3.05
- I. Auszug aus TT-online; Auszug aus TT, Ausgabe 9.3.05
- J. E-mail des Beklagten vom 17.1.2005
- K. E-mail des Beklagten vom 2.2.2005
- L. Schreiben der Klagsvertreter vom 07.03.2005

Die Klägerin hat sich in ihrem Vorbringen auf Unterlassungsansprüche auf das Datenschutzgesetz-berufen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 32 Abs 3 DSG Unterlassungsansprüche zulässig sind und auch Einstweilige Verfügungen erlassen werden können, ohne dass die in § 81 EO bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Hinsichtlich der Anspruchsgrundlage nach UWG, insbesondere dessen § 1, ist auf § 24 UWG hinzuweisen, wonach ebenso die Bescheinigung des Anspruchs für die Erlassung der Einstweiligen Verfügung ausreichend ist.

Unabhängig davon liegt - soweit sich die klagende Partei auf die Anspruchsgrundlagen § 1295 Abs 2 ABGB beruft - auch die Gefahr eines drohenden und unwiederbringlichen Schadens vor und somit die Voraussetzung des § 381 EO vor. Die Veröffentlichung geheimer Daten kann auch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

In diesem Zusammenhang sind nicht nur rein in Geld messbare Schäden der Klägerin zu befürchten. Vielmehr hat die Klägerin - wie bereits dargestellt - einen Verlust an Reputation und Geschäftsgeheimnissen zu befürchten.

Bescheinigung: wie bisher

Aus allen obigen Gründen wird daher beantragt, die nachstehende

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG :

Zur Sicherung des mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruches wird der beklagten Partei ab sofort bis zur Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils aufgetragen, es bei sonstiger Exekution zu unterlassen, Geschäftsgeheimnisse und/oder wirtschaftliche Daten der Klägerin, insbesondere Informationen und Unterlagen über das Cross-Border-Leasing betreffend das Kraftwerk Sellrain-Silz, zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen, insbesondere eine Veröffentlichung im Internet vorzunehmen

Innsbruck, 2005-03-09

TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

Kostenverzeichnis:

Bemessungsgrundlage € 500.000,00

Klage verfasst TP 3A	€ 1.045,90
100 % ES	€ 1.045,90
25 % Verbindungsgebühr	€ 522,95
20 % USt	€ 522,95+
Pauschalgebühr	<u>€ 7.509,00</u>
Summe	€ 10.646,70